

# **Landesbibliothek Oldenburg**

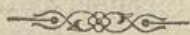
## **Digitalisierung von Drucken**

80. Stück, 10.05.1878

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.



XXIV. Band. (Ausgegeben den 10. Mai 1878.) 80. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 189. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. April 1878, betreffend eine zwischen Oldenburg und dem Königreich Württemberg getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht.

### N<sup>o</sup> 189.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend eine zwischen Oldenburg und dem Königreich Württemberg getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht.  
Oldenburg, 1878 April 12.

Nachdem mit der Königlich Württembergischen Regierung eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht abgeschlossen worden ist, bringt das Staatsministerium solche nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß im Königreich Württemberg Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht von den Ortsschulbehörden auszustellen sind.

Oldenburg, 1878 April 12.

Staatsministerium.

Departement der Kirchen und Schulen.

Tappenbeck.

Bargmann.

Die Großherzoglich Oldenburgische und die Königlich Württembergische Regierung sind zur gegenseitigen Durchführung der Schulpflicht dahin übereingekommen,

daß die dem Großherzogthum Oldenburg angehörenden Kinder, welche sich im Königreich Württemberg aufhalten, und die dem Königreich Württemberg angehörenden Kinder, welche sich im Großherzogthum Oldenburg aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthalts geltenden Gesetze wie Inländer zum Besuch der Schule herangezogen werden sollen;

daß diese Nöthigung zum Besuch der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementarschule (Volksschule), sondern, wo daneben eine sog. Sonntags- oder Fortbildungsschule mit obligatorischem Charakter besteht, auch auf diese erstreckt;

daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugniß der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimath normirt ist, vollständig Genüge geleistet haben, vom ferneren Schulbesuche zu entbinden sind, auch wenn das am Orte ihres Aufenthalts geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichts vorschreibt.